Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/71

25. 01. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlten Beträgen sowie von Abschöpfungen und Zöllen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegenwärtig kann eine von den Behörden eines Mitgliedstaetes festgestellte Forderung nicht in einem anderen Mitgliedstaat beigetrieben werden.

Die nationalen Bestimmungen auf dem Gebiet der Beitreibung stellen allein aufgrund der Tatsache ihres auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzten Anwendungsbereiches ein Hindernis für die Errichtung sowie für die Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes dar; für den Bereich insbesondere der gemeinsamen Agrarpolitik bedeutet dies ferner, daß die einschlägigen Rechtsbestimmungen nicht vollständig und gleichmäßig angewandt werden können.

Es erscheint infolgedessen erforderlich, gemeinschaftliche Regeln betreffend die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung zu erlassen.

Diese Regeln erstrecken sich auf den Bereich der im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlten Beträge sowie der Abschöpfungen und Zölle.

Es sind die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen ein Beitreibungsantrag gestellt werden kann, insbesondere was die beizufügenden Unterlagen anbelangt; außerdem ist vorzusehen, daß die Beitreibung nach den Rechtsvorschriften des Statuts durchzuführen ist, in dem sich die ersuchte Behörde befindet.

Für den Fall, daß der Beteiligte gegen einen Förderungstitel oder dessen Vollstreckung Rechtsmittel einlegt, ist vorzusehen, daß die ersuchte Behörde das Vollstreckungsverfahren lediglich dann aussetzen kann, wenn die ersuchende Behörde nicht mitgeteilt hat, daß die Forderung unanfechtbar geworden ist.

Die ersuchte Behörde kann Stundung oder Ratenzahlung gewähren sowie Sicherungsmaßnahmen treffen. Die vollstreckbaren Forderungen brauchen keine bevorzugte Behandlung in dem Staate zu genießen, in dem sich die ersuchte Behörde befindet.

Es sind die Voraussetzungen festzusetzen, bei deren Vorliegen die ersuchte Behörde nicht gehalten ist, die erbetene Unterstützung zu gewähren und die Beitreibung durchzuführen. Einem von der ersuchenden Behörde gestellten Antrag braucht dann

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

nicht stattgegeben zu werden, wenn er die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates beeinträchtigt oder wenn die ersuchende Behörde auf ihrem Hoheitsgebiet nicht alle Beitreibungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Diese Richtlinie steht nicht einer weitergehenden gegenseitigen Unterstützung entgegen, die einzelne Mitgliedstaaten sich aufgrund von bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen gewähren. Die zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Einzelregelungen sind vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie setzt die Regel fest, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten müssen, damit die Beitreibung der in Artikel 2 genannten Forderungen gewährleistet ist.

Artikel 2

Diese Richtlinie findet auf ordnungsgemäß festgestellte Forderungen Anwendung, soweit sie betreffen:

a) die im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlten Beträge,

b) die Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- und Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind, sowie die Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind,

c) die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind,

d) die Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit den vorgenannten Forderungen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „ersuchende Behörde" die Behörde eines Mitgliedstaates, die ein Unterstützungsersuchen ausspricht, und als „ersuchte Behörde" die Behörde eines anderen Mitgliedstaats, an die ein Unterstützungsersuchen gerichtet wird.

Artikel 4

Auf Antrag der ersuchenden Behörde führt die ersuchte Behörde die Zustellung oder Bekanntmachung aller Urkunden oder Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beitreibung der Forderung durch.

Artikel 5

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde die Beitreibung der Forderung, die Gegenstand eines vollstreckbaren Titels ist, vor.

2. Eine Beitreibung kann beantragt werden, wenn gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, Rechtsmittel eingelegt worden sind.

3. Dem Beitreibungsantrag sind eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungstitels und gegebenenfalls die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Bürgschaftsversprechens beizufügen.

4. Die ersuchende Behörde teilt der ersuchten Behörde alle sonstigen zweckdienlichen Dokumente und Auskünfte mit. Handelt es sich um eine unanfechtbar gewordene Forderung, so weist die ersuchende Behörde in ihrem Antrag darauf hin.

5. Die Forderung wird nach den für gleichartige Forderungen vorgesehenen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigetrieben. Der Vollstreckungstitel wird gegebenenfalls durch einen Titel bestätigt, anerkannt oder ergänzt, aufgrund dessen die Vollstrekkung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften möglich ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ag 1073:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

6. Die Beitreibung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Artikel 6

1. Werden Einwendungen erhoben, so ist der Rechtsstreit vor der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates auszutragen. Der Beteiligte hat die Einleitung dieses Verfahrens gleichzeitig auch der ersuchten Behörde anzuzeigen.

— Hat die ersuchende Behörde in ihrem Antrag festgestellt, daß die beizutreibende Forderung unanfechtbar geworden ist, so kann die ersuchte Behörde das Vollstreckungsverfahren nur auf Antrag der ersuchenden Behörde aussetzen.

— Hat die ersuchende Behörde in ihrem Antrag nicht festgestellt, daß die beizutreibende Forderung unanfechtbar geworden ist, so setzt die ersuchte Behörde das Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde aus. Die Beitreibung kann durch Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden.

2. Richten sich die Einwendungen gegen die in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen, so ist der Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates vor dessen zuständiger Gerichtsbarkeit auszutragen.

Artikel 7

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen und im Einvernehmen mit der ersuchenden Behörde, kann die ersuchte Behörde dem Schuldner Stundung oder Ratenzahlung gewähren.

Artikel 8

Die Forderungen genießen in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, keinerlei Vorrecht.

Artikel 9

Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde Sicherungsmaßnahmen. Die Artikel 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 10

Die ersuchte Behörde ist nicht verpflichtet:

a) die in dieser Richtlinie vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn diese geeignet ist, die öffentliche Ordnung ihres Landes zu beeinträchtigen;

b) die Forderung beizutreiben, wenn die ersuchende Behörde auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet nicht sämtliche Möglichkeiten der Beitreibung der betreffenden Forderung ausgeschöpft hat.

Die Ablehnung einer Unterstützung ist zu begründen.

Artikel 11

Die der ersuchten Behörde übermittelten Urkunden und Dokumente dürfen nur zu den Zwecken dieser Richtlinie verwendet werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten verzichten gegenseitig auf eine Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Richtlinie ergebenden Unkosten.

Der Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, haftet jedoch gegenüber der ersuchten Behörde für die finanziellen Folgen rechtswidriger Amtshandlungen, die auf den Antrag jener Behörde hin durchgeführt worden sind.

Artikel 13

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Regeln für das Unterstützungsverfahren, für die Umrechnung und die Überweisung der beigetriebenen Beträge, für die Festsetzung einer Mindesthöhe der beizutreibenden Beträge sowie für alle sonstigen damit zusammenhängenden Fragen fest.

Artikel 14

Diese Richtlinie steht einer weiterreichenden gegenseitigen Unterstützung, die einzelne Mitgliedstaaten sich aufgrund von Abkommen oder Vereinbarungen gewähren oder gewähren würden, nicht entgegen.

Der Inhalt derartiger Abkommen oder Vereinbarungen wird der Kommission mitgeteilt, die davon die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am ...... nachzukommen.

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Bestimmungen mit, die er zur Durchführung dieser Richtlinie trifft. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Es hat sich als notwendig erwiesen, gemeinsame Regeln betreffend die Beitreibung bestimmter Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Feststellung zu erlassen.

Die ordnungsgemäße Anwendung gemeinschaftlicher Regelungen setzt voraus, daß ihre Durchführung überall in der Gemeinschaft in gleicher Weise gewährleistet ist. Soweit es sich insbesondere um eine gemeinschaftliche Regelung, deren Anwendung zur Feststellung eines Abgabenanspruches führt, handelt, ist deren Durchführung durch den Umstand in Frage gestellt, daß dessen Beitreibung nicht in jedem Mitgliedstaat möglich ist. Zur Zeit kann eine Forderung in dem Mitgliedstaat beigetrieben werden, in dem sie festgestellt worden ist, während eine Beitreibung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Feststellung ausgeschlossen ist.

Neben anderen Folgen ist dieser Sachverhalt einerseits der Einziehung der Zölle, Abschöpfungen und anderen Abgaben gleicher Wirkung, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind, andererseits der Rückforderung zu Unrecht im Rahmen des EAGFL gezahlten Beträge abträglich.

1. Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlten Beträge

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]) sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossener Beträge wiedereinzuziehen. Am 7. Februar 1972 hat der Rat eine erste Verordnung zur Durchführung dieser Bestimmung erlassen (Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 10. Februar 1972, S. 1), die insbesondere eine gegenseitige Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten über die begangenen Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse sowie über das Wiedereinziehungsverfahren der betreffenden Geldbeträge vorsieht.

Diese Verordnung enthält allerdings keine Bestimmung über die Wiedereinziehung der im Rahmen des EAGFL zu Unrecht gezahlten Beträge in einem anderen Mitgliedstaat.

Obgleich die Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten Bestimmungen über die Beitreibung derartiger ordnungsgemäß festgestellter Forderungen innerhalb ihres Hoheitsgebietes enthalten, gilt das gleiche nicht für entsprechende Forderungen, die in einem Nachbarmitgliedstaat festgestellt worden sind. In der Praxis können zur Zeit die Mitgliedstaaten durch den EAGFL gezahlte Beträge nicht wiedereinziehen, wenn der Schuldner oder seine pfändbaren Gegenstände sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, als die Beteiligten sich innerhalb der gesamten Gemeinschaft und nicht nur im Mitgliedstaat des Firmensitzes gültiger Ausfuhrlizenzen bedienen können. Die Lage entspricht derjenigen, die für die Beihilfen und Prämien usw. gegeben ist.

Es besteht kein Zweifel daran, daß dies zum Nachteil des EAGFL gereicht, der nach dem Wortlaut von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 die finanziellen Folgen der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse trägt, soweit sie nicht den Verwaltungen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind. Diese Lage gefährdet im übrigen die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Gleichbehandlung der Beteiligten vor dem Gesetz.

2. Die Betreibung der Abschöpfungen im Sinne von Artikel 2 a) des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 [2])

Genau die gleiche Situation ist für den Bereich der Beitreibung der Abschöpfungen festzustellen. Zwar ist es richtig, daß die Nichteinziehung von Abschöpfungen nicht auf Kosten der Einnahmen der Gemeinschaft geht, da dieser die festgestellten eigenen Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, aber sie hat dennoch zur Folge, daß die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Ergebnis nicht vollständig angewendet werden. Daraus ergibt sich eine Ungleichbehandlung der Beteiligten vor dem Gemeinschaftsrecht mit der Folge von Wettbewerbsverzerrungen und einer teilweisen Infragestellung des Grundsatzes des gemeinsamen Agrarmarktes.

Dieser gemeinsame Agrarmarkt erfordert nicht nur, daß dieselben Bestimmungen überall in der Gemeinschaft Anwendung finden, sondern auch daß ihre Anwendung ein und dieselbe für alle Beteiligten, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung ist. Mit diesem Gedanken erscheint es unvereinbar, daß die Abschöpfungen nicht eingezogen werden können, weil der Schuldner oder seine pfändbaren Gegenstände sich außerhalb des Gläubigerstaates befinden. Dies trifft umso mehr zu, als das gegenwärtige Recht, insbesondere was die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen anbelangt, besonders eine Internationalisierung der Handelsvorgänge im Agrarbereich begünstigt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

3. Zölle

In gleicher Weise, wie die Binnengrenzen für Wirtschaft und Handel abgebaut werden müssen, müssen auch die Auswirkungen dieser Grenzen für die Tätigkeit der Zollverwaltungen beseitigt werden. Das Bestehen einer Zollunion sowie die Beachtung des Prinzips der Gleichheit der Abgabenpflichtigen vor den Zollrechtsbestimmungen erfordern infolgedessen, daß die Zölle in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingezogen werden können, unabhängig davon, ob sie auch in demselben Staat festgestellt worden sind.

4. Der materielle Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie geht davon aus, daß ein in einem Mitgliedstaat ausgestellter Forderungstitel auf Antrag dieses Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat durch die dort zuständigen Behörden vollstreckt werden kann. Sie legt insbesondere die Voraussetzungen fest, die vorliegen müssen, damit ein solcher Antrag zulässig ist, regelt die Verpflichtungen der ersuchten Behörde, die Folgen der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Forderung und Titel, über die der Beteiligte verfügt, die Möglichkeit, Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die Voraussetzungen, unter denen die ersuchte Behörde die Gewährung einer Unterstützung ablehnen kann. Ihr Text gibt zu den folgenden Bemerkungen Anlaß:

— Artikel 2 und 3 umreißen den Anwendungsbereich und definieren die Behörden, zwischen denen sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beitreibung vollziehen soll;

— Artikel 4 und 5 der Richtlinie legen die Voraussetzungen fest, unter denen Beitreibungsanträge gestellt werden können, insbesondere was die beizufügenden Dokumente anbelangt, und gehen davon aus, daß die Beitreibung sich nach den Rechtsvorschriften vollzieht, die in dem Staat der ersuchten Behörde anwendbar sind;

— Artikel 6 der Richtlinie regelt die Folgen, welche die Einlegung von Rechtsmitteln auf das Beitreibungsverfahren hat, je nachdem ob sich diese Rechtsmittel gegen die Feststellung der Forderung als solche richten oder gegen die hierzu getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen;

— Artikel 7 und 8 handeln von der Behandlung der Forderung in dem Staat, in dem sich die ersuchte Behörde befindet;

— Artikel 9 sieht die Möglichkeit vor, Sicherheitsmaßnahmen zu treffen;

— Artikel 10 zählt die Fälle auf, in denen die Erfüllung der Unterstützungsverpflichtung verweigert werden kann;

— Artikel 11 bis 18 sehen im einzelnen die Voraussetzungen vor, unter denen das Verfahren funktionieren soll, insbesondere was die finanzielle Verantwortlichkeit für den Fall rechtswidriger Amtshandlungen sowie die übrigen Durchführungsbestimmungen anbelangt.

5. Die Rechtsgrundlagen der Richtlinie

Da es sich um drei verschiedene Anwendungsbereiche handelt (vom EAGFL zu Unrecht gezahlte Beträge, Abschöpfungen und Zölle), muß diese Richtlinie auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden.

a) Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlte Beträge

Die Wiedereinziehung dieser vom EAGFL gezahlten Beträge ist eine zwingende Notwendigkeit der gemeinsamen Agrarpolitik mit ihren zahlreichen Beihilfen.

So sieht Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vor, daß die Mitgliedstaaten die durch Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse verursachten Fehlbeträge wieder einziehen. Diese Richtlinie schafft die hierzu erforderlichen Mittel, wenn der Schuldner oder seine pfändbaren Gegenstände sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, d. h., sie gibt den Mitgliedstaaten die Handhabe, ihren Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen. Deshalb wird diese Richtlinie auf Artikel 43 des Vertrages und Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates gestützt, soweit die Ausgaben des EAGFL in Betracht kommen.

b) Abschöpfungen

Die Beitreibung von Abschöpfungen in allen Fällen, in denen sie ordnungsgemäß festgestellt worden sind, ist wesentlicher Bestandteil einer guten Verwaltung des gemeinsamen Agrarmarktes. Daher stützt sich die Richtlinie in dieser Hinsicht ebenfalls auf Artikel 43 des Vertrages.

c) Zölle

Für den Bereich der Zölle bietet Artikel 100 des Vertrages die angemessene Rechtsgrundlage. Wenn ihre Einziehung nicht in jedem Mitgliedstaat erfolgen kann, ist die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in der Zollunion gewährleistet. Selbst wenn man unterstellt, daß die nationalen Bestimmungen auf dem Gebiete der Beitreibung inhaltlich übereinstimmen, stellen sie allein aufgrund des Umstandes, daß sich ihr Anwendungsbereich auf das jeweilige nationale Hoheitsgebiet beschränkt, ein Hindernis für die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes dar.

d) Dieser Richtlinienentwurf erfordert, da er auf die Artikel 43 und 100 des EWG-Vertrages gestützt wird, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Die Stellungnahmen, welche die Beitrittskandidatenländer abgegeben haben, werden berücksichtigt.